

Allgemeinverfügung der Stadt Bad Krozingen über die erweiterte Tragepflicht einer Mund-/ Nasen- Bedeckung zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2; Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministerium über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetzes erlässt die Stadt Bad Krozingen folgende **Allgemeinverfügung**:

1.

Ergänzend zur der von der Landesregierung Baden-Württemberg erlassenen Verordnung über **infektionsschützende** Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung wird das Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend festgelegt für folgende Aufenthaltsbereiche:

- a) beim Betreten oder Aufenthalt der Wochenmärkte auf dem Lammplatz, Bahnhofplatz und Mozartplatz
- b) im unmittelbaren Bereich von Betrieben mit Außer-Haus- oder Thekenverkäufen, Abholdiensten, die nach der jeweils gültigen Verordnung des Landes Baden-Württemberg über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung) zulässig sind, sofern für diese im öffentlichen Raum Wartebereiche, -schlangen oder -zonen o.ä. eingerichtet sind oder diese sich im Einzelfall bilden. Dies gilt insbesondere im unmittelbaren Umfeld von Gaststätten, Cafes, Eisdielen, Ausgabestellen der Tafel.

2.

Die Allgemeinverfügung der Stadt Bad Krozingen tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 04.05.2020, 0:00 Uhr in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sofern die Verordnung des Landes Baden Württemberg über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung keine Verpflichtung zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung mehr vorsieht.

3.

Für Verstöße gegen die Regelungen dieser Verfügung wird die Anwendung von unmittelbarem Zwang angeordnet.

Begründung:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Stadt Bad Krozingen ist nach §§ 54 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 6 IfSGZustV zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes und gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG trifft die zuständige Behörde gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

SARS-CoV-2 wird im Wege der Tröpfcheninfektion zum Beispiel durch Husten, Niesen oder auch bei engeren face-to-face Kontakten von Mensch zu Mensch übertragen.

Mit der Verordnung des Landes Baden Württemberg über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung) in der ab 27.04.2020 gültigen Fassung wurde in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung für Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des Virus im öffentlichen Personennahverkehr, an Bahn- und Bussteigen und in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren das verbindliche Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung festgelegt. Diese Mund-Nasen-Bedeckung soll im Zuge der allgemeinen Lockerungsmaßnahmen des Landes Baden-Württemberg dazu dienen, ein erneuter Anstieg der Fallzahlen zu verhindern und damit das Gesundheitssystem der Bundesrepublik Deutschland nachhaltig nicht zu überfordern. Das Tragen einer Mund-

Nasen-Bedeckung ist ein fester Bestandteil des gesamten Pandemie-Öffnungskonzeptes des Landes Baden-Württemberg.

Im Landkreis Breisgau- Hochschwarzwald sind insgesamt 1.086 Personen an dem Corona Virus erkrankt; insgesamt 52 Personen sind im Zusammenhang mit der Erkrankung verstorben (Stand 28.04.2020). Der Stadtkreis Freiburg hat ähnlich hohe Fallzahlen. Trotz dem landesweiten Trend der sinkenden Erkrankungszahlen in Baden-Württemberg zeigen jedoch die Fallzahlen für den Landkreis Breisgau Hochschwarzwald und für die Stadt Bad Krozingen ein etwas differenziertes Lagebild. So konnte nach den Fallzahlen des Robert-Koch-Institutes festgestellt werden, dass die Fallzahlen am 15. April sowie am 20. April wieder leicht angestiegen sind. Auch im Stadtkreis Freiburg sind solche leichte ansteigende Fallzahlen an gewissen Tagen des gleichen Zeitraumes wieder festzustellen. Diese Entwicklung wurde auch in einem Zeitungsartikel der Badischen Zeitung vom 24.04.2020 thematisiert.

Innerhalb der Stadt Bad Krozingen haben sich nach den internen Auswertungen des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald zum Stand vom 23.04.2020 insgesamt 114 Personen mit dem Corona-Virus infiziert. Bezogen auf die Zahl zum Zeitpunkt 16.04.2020 entspricht dies einer Steigerungsrate von 32,26 % (bisher 86 Personen). Bezieht man diese Steigerungsrate auf die gesamte Steigerung des Landkreises innerhalb dieses Zeitraumes (insgesamt 56 Personen), so ist festzustellen, dass ein überproportionaler Anteil der infizierten Personen aus der Stadt Bad Krozingen stammt. Zudem ist aus einer Auswertung für die Stadt Bad Krozingen ersichtlich, dass die Stadt Bad Krozingen mit einem Ansteckungsgrad von 0,6 Fälle je 100 Einwohner im Verhältnis zum Gesamtlandkreis einen überproportional hohen Anteil an Erkrankten hat (Stand: 23.04.2020).

Unabhängig von dieser Fallzahlenentwicklung lädt das derzeit gute Wetter mit viel Sonnenschein und frühlingshaften Temperaturen zudem zu verstärkten Aktivitäten im Freien ein. Dabei kommt es unvermeidlich zu Ansammlungen, bei denen zahlreiche Personen aufeinandertreffen. Ob die Menschen sich gezielt zusammenfinden (gemeinsame Absicht) oder zufällig aufeinandertreffen, ist aus Sicht des Infektionsschutzes unerheblich. Bei solchen Begegnungen besteht die erheblich erhöhte Gefahr, dass das Corona-Virus SARS-CoV-2 übertragen und damit in der Bevölkerung weiter verbreitet wird.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 weiter zu reduzieren und das Risiko der Übertragung und Verbreitung einzudämmen. Gleichzeitig soll in weiterer Folge die Gefahr einer 2. Infektionswelle aufgrund der allgemeinen Lockerungsmaßnahmen und einer damit einhergehenden Überlastung des

Gesundheitssysteme mit unter Umständen drastischen Folgen für Menschen mit schwerem Krankheitsverläufen verhindert werden.

Aus diesem Gründen ist es für die Stadt Bad Krozingen notwendig, dass neben den bereits bestehenden landesrechtlichen Regelungen zusätzliche Maßnahmen getroffen werden müssen. Dies betrifft insbesondere die Bereiche, für die im öffentlichen Raum größere Ansammlungen zu erwarten sind und erfahrungsgemäß die Abstandsregeln nicht oder nur bedingt eingehalten werden. Die Erfahrungen aus den letzten Wochen zeigen dabei, dass insbesondere bei steigenden Besucherzahlen auf den Wochenmärkten als auch in Wartebereichen bei den Außer-Haus-Verkaufsstellen, zuletzt mit der Wiederöffnung der Eisdielen, diese Bereiche auch genutzt werden, mit zufällig getroffenen Bekannten/Freunden zu kommunizieren, sodass der gesetzlich vorgesehene Abstand von mindestens 1,5 m nicht mehr eingehalten werden kann.

Die in der Allgemeinverfügung genannten Tatbestände für das verpflichtende Tragen einer Mund-/Nasen-Bedeckung sind vergleichbar mit den Regelungen des Landes zum zwingenden Tragen einer Mund Nasenbedeckung in Einzelhandelsgeschäften und im ÖPNV. Auch in diesen Fällen wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung als verpflichtend festgelegt, weil aufgrund von zufälligen Begegnungen ein ausreichender Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann.

Aus Sicht der Stadtverwaltung stellt das verpflichtende Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den genannten Bereichen ein geeignetes Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar. Mildere, gleich geeignete Mittel zur Erreichung des Ziels der Eindämmung des Virus sind nicht ersichtlich.

Die Allgemeinverfügung ist zudem verhältnismäßig im engeren Sinne. Das verpflichtende Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Bereich des Wochenmarktes und in den Wartebereichen der Außer-Haus- oder Thekenverkäufen und Abholdiensten steht nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung im Falle der unkontrollierten weiteren Verbreitung des Virus SARS-CoV-2.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetz sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit mit empfindlichen Bußgeldern nach den §§ 73 ff. Desinfektionsschutzgesetzes geahndet werden. Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise

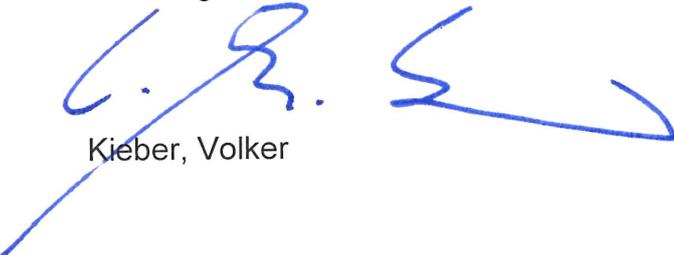
Diese Allgemeinverfügung wird ortsüblich bekanntgegeben und tritt am Tag der ortsüblichen Bekanntgabe in Kraft (§ 41 Absatz 4 LVwVfG).

Rechtsbehelfsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Bad Krozingen, Basler Str. 30, 79189 Bad Krozingen zu erheben.

Bad Krozingen, den 28.04.2020

Der Bürgermeister



Kieber, Volker